

Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Mühl Rosin

Für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Mühl Rosin werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), Entgelte erhoben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mühl Rosin ist Träger folgender Sportanlagen:
 - a) Sporthalle mit sanitären Anlagen und Umkleideräumen
 - b) Fitnessraum in der Sporthalle
 - c) Außensportanlagen (Weitsprunganlage, Tartanbahn, Fußballplatz, Tartanspielfläche)
 - d) Schulhof
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.
Die Nutzung erfolgt auf Grundlage abgeschlossener Nutzungsverträge.
Für nicht geregelte Fälle trifft der Bürgermeister Einzelfallentscheidungen.
- (3) Die Ordnung in der den Benutzenden zur Verfügung gestellten Sporthalle wird durch eine Sporthallenordnung geregelt, die der Bürgermeister im Benehmen mit seinen Stellvertretern erlässt.

§ 2 Entgelte für die Sportanlagen

Für die Benutzung der Sportanlage der Gemeinde Mühl Rosin sind folgende Entgelte je Stunde zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

1. Sporthalle mit sanitären Anlagen und Umkleideräumen oder Fitnessraum

a) für Einwohner und Vereine der Gemeinde	10,00 €
b) für sportliche Zwecke bei Kindern und Jugendlichen von Vereinen anderer Gemeinden	10,00 €
c) übrige Nutzende	20,00 €
d) für nicht sportliche und kommerzielle Zwecke	100,00 €

2. Außenanlagen (Weitsprunganlage, Tartanbahn, Fußballplatz, Tartanspielfläche bzw. Schulhof)

a) für Einwohner und Vereine der Gemeinde	20,00 €
b) für sportliche Zwecke bei Kindern und Jugendlichen von Vereinen anderer Gemeinden	20,00 €
c) übrige Nutzende	40,00 €
d) für nicht sportliche und kommerzielle Zwecke	
für Teile der Außenanlage	100,00 €
für die gesamte Außenanlage	200,00 €

§ 3 Schuldner des Entgeltes

1. Entgeltpflichtig ist, wer auf Grund eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde die Sportanlage nutzt.

2. Sind Sportgruppen als Nutzende Mitglied eines Vereins, so ist der Verein Schuldner des Entgeltes.
3. Bei Sportgruppen, die nicht organisiert sind, haften alle Nutzende als Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung des Entgeltes

1. Entgeltfrei ist die Nutzung des Sportanlagen für
 - Kinder und Jugendliche der Gemeinde Mühl Rosin, auch organisiert in Vereinen
 - Behindertensportvereine
 - Veranstaltungen des Bildungs- und Freizeittreffs
2. Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann der Bürgermeister auf Antrag des Entgelt ganz oder teilweise erlassen, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.

§ 5

Fälligkeit des Entgeltes

1. Die Nutzungsentgelte für die regelmäßigen Nutzenden werden für das erste Halbjahr des laufenden Jahres am 15.04. und für das zweite Halbjahr am 15.10. fällig.
Sie sind auf das Konto des Amtes Güstrow-Land IBAN: DE41130500000620001208, BIC: NOLADE21ROS, Ostseesparkasse Rostock unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks einzuzahlen: Sportstättennutzung Mühl Rosin, Name des Nutzenden
2. Sporadische Nutzende zahlen das Entgelt bei Vertragsabschluss in der Gemeinde.
3. Nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

§ 6

Benutzungszeit

Als Benutzungszeit für Training und Übung gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Nutzungsobjektes einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden und Aufräumen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in der Gemeinde Mühl Rosin vom 15.04.2010 außer Kraft.

Mühl Rosin, den 17.11.2022

Dr. Blau
Bürgermeister